

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. Mai 1877.)

Mit Rücksicht auf die im Jahr 1878 stattfindende Aushebung der Wehrpflichtigen erließ der Bundesrath an sammtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue liebe Eidgenossen!

„Wir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die Aushebung der Wehrpflichtigen für das Jahr 1878 nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§ 1. Die Anordnung und die Leitung der Rekrutenaushebung in den einzelnen Divisionskreisen wird von einem vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt.

Demselben stehen zur Seite:

1) Für die ärztliche Untersuchung: der Divisionsarzt, oder im Verhinderungsfalle der Chef des Feldlazareths oder dessen Stellvertreter.

2) Für die pädagogische Prüfung: ein vom Militärdepartement zu bezeichnender pädagogischer Experte.

3) Für das ganze Aushebungsgeschäft (als 'kantonales' Organ): der Kreiskommandant desjenigen Kreises, in welchem die Aushebung jeweils stattfindet.

Zur Besorgung der Schreibereien vor und nach der Aushebung kann der Aushebungsoffizier den Sekretar des Divisionars in Anspruch nehmen.

Für das Rekrutirungsgeschäft werden von jedem Kanton zwei standige Schreiber bestellt, welche nach Bedarf in den Kreisen des betreffenden Kantons verwendet werden.

Die nothigen Tabellen und ubrigen Materialien werden dem Aushebungsoffizier vom eidg. Oberkriegskommissariat geliefert.

§ 2. Zeit und Ort der Aushebung: Die Aushebung für 1878 findet vom 1. September bis 31. Oktober des laufenden Jahres

statt. Im Kanton Tessin und im Misoxerthal wird dieselbe in den Monaten November und Dezember vorgenommen. Eine Nachrekrutirung im folgenden Frühjahr wird nicht stattfinden. (Siehe jedoch § 9)

Die Besammlungsorte sind so festzusetzen, daß die Stellungspflichtigen in der Regel an nämlichen Tage von ihrem Wohnort zur Aushebung und wieder zurück an ihren Wohnort gelangen können, sowie daß sich die Untersuchungen in den einzelnen Kreisen ununterbrochen folgen.

Die Tage und Orte, an welchen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden vom Aushebungsoffizier festgesetzt. Derselbe hat vor Erlaß seiner diesfälligen Anordnungen das Gutachten des Divisionsarztes und die Vernehmung der betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuholen. Die letztern sind berechtigt, Abänderungsvorschläge zu machen, und wenn der Aushebungsoffizier dieselben nicht berücksichtigen zu können glaubt, sie dem eidg. Militärdepartement zur Entscheidung vorzulegen.

Sobald Zeit und Ort der Besammlungen definitiv festgestellt sind, wird das betreffende Verzeichniß vom Aushebungsoffizier in der nöthigen Zahl von Exemplaren mitgetheilt:

- 1) den kantonalen Militärbehörden, welche ihrerseits sofort die Kreiskommandanten zu verständigen haben:
- 2) dem Divisionsarzt und dem pädagogischen Experten;
- 3) den Waffenchefs.

§ 3. Zu der diesjährigen Aushebung haben sich zu stellen, und zwar ein Jeder in dem Kreis, in welchem er sich zur Zeit der Aushebung aufhält:

- a. alle im Jahr 1858 geboren und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger;
- b. alle noch nicht eingetheilten, in den Jahren 1855, 1856 und 1857 geboren und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger, inbegriffen diejenigen, welche aus den genannten Jahren zurückgestellt worden sind und deren Zurückstellungszeit abgelaufen ist;
- c. diejenigen eingetheilten Wehrpflichtigen, welche seit der letzten Aushebung durch die Militärärzte zur Stellung vor die diesjährige Untersuchung angewiesen worden sind;
- d. diejenigen eingetheilten Wehrpflichtigen, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen und welche sich zu diesem Zwecke bei den Kreiskommandanten gemeldet haben.

Ueber die genannte Mannschaft seines Rekrutirungskreises hat der Kreiskommandant und zwar für jede der obigen Abtheilungen (a—d) gesondert, namentliche Verzeichnisse mit den Rubriken der Stammkontrolle anzufertigen und am Aushebungstage vorzulegen.

Ein summarisches Verzeichniß, welches nur die Gesamtzahl einer jeden Rubrik (a—d) enthält, ist von dem Kreiskommandanten dem Aushebungsoffizier einzuschicken.

- e. Diejenigen Wehrpflichtigen aus älteren Jahrgängen als dem Geburtsjahr 1855, welche, obgleich durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1876 befreit, dennoch persönlichen Dienst leisten wollen. — Diejenigen Wehrpflichtigen aus älteren Jahrgängen als 1855, welche persönlichen Dienst nicht leisten wollen, haben an den Aushebungen nicht zu erscheinen und empfangen ihre Dienstbüchlein durch die Kreiskommandanten (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 7. Juli 1876).

§ 4. Für die Aushebung der Spezialtruppengattungen (Kavallerie, Artillerie, Genie-, Sanitäts- und Verwaltungstruppen), ferner der Spielleute und Arbeiter aller Waffen, ist Folgendes zu beachten :

1) Die Waffen- und Abtheilungschefs werden dem Aushebungsoffizier die vom eidg. Militärdepartement genehmigte und somit unbedingt maßgebende Zahl der im betreffenden Divisionskreis für ihre Truppengattungen auszuhebenden Mannschaften rechtzeitig mittheilen und demselben überdies die ihnen nothwendig scheinenden Spezialinstruktionen über die Auswahl der Rekruten erteilen.

Der Aushebungsoffizier nimmt seinerseits, soweit die Mittheilungen der Waffenchefs hiefür nicht vorgesorgt haben, die Repartition auf die einzelnen Kreise vor und bringt dieselbe den Kantonen zuhanden der Kreiskommandanten zur Kenntniß.

2) Nachdem die Kantone von diesem ihrem Betreffniß Kenntniß erhalten haben, erlassen dieselben eine Publikation, worin die Stellungspflichtigen, welche unter die Spezialtruppengattungen oder unter die Spielleute oder Arbeiter aller Waffen aufgenommen werden wollen, aufgefordert werden, sich bis Mitte August bei ihrem Kreiskommandanten anzumelden. Sobald die Zahl der Angemeldeten in den einzelnen Abtheilungen das Doppelte der auf den Kreis verlegten Zahl beträgt, werden weitere Anmeldungen von dem Kreiskommandanten zurückgewiesen und die Betreffenden davon verständigt.

3) Jeder Stellungspflichtige, welcher sich zur Kavallerie als Reiter oder Trompeter einschreiben lassen will, hat ein Zeugniß des Gemeindepräsidenten darüber einzulegen, daß er im Stande sei,

den Verpflichtungen gemäß Art. 193 der Militärorganisation nachzukommen, oder, wenn er das Pferd nicht selbst in Verpflegung nehmen will, eine mit gleichem Zeugniß versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, welche gemäß Art. 202 der Militärorganisation das Dienstpferd für den betreffenden Rekruten übernehmen zu wollen erklärt. Diese Zeugnisse sind, mit der Bestätigung des Kreiskommandanten versehen, bei der Eintheilung dem Vorsitzenden der Rekrutirungskommission einzuhändigen (Kreisschreiben des Militärdepartements Nr. 10/60 vom 1. Oktober 1875).

4) In der für die Aushebung der Spezialtruppengattungen zu erlassenden Publikation sind die Anforderungen anzugeben, welche an die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen gestellt werden (§§ 39 u. ff. der Instruktion vom 22. September 1875).

§ 5. Die Einberufung zur Aushebung findet unmittelbar nach dem Ablauf des Termines für Anmeldung zu den Spezialtruppengattungen durch die kantonalen Behörden in den durch die kantonalen Geseze vorgeschriebenen Formen (Publikation, persönliches Aufgebot etc.) statt. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

- a. Für einen Aushebungstag ist jeweilen nur soviel Mannschaft eines Rekrutirungskreises einzuberufen, als an einem Tage ärztlich untersucht, geprüft und zugetheilt werden kann.
- b. Die Angemeldeten für Spielleute und Arbeiter aller Waffen und für andere Rekruten der Spezialtruppengattungen sind, sofern mehrere Rekrutirungstage an gleichen Orte angesetzt sind, auf den ersten einzuberufen.
- c. Die Einberufung soll nebst genauer Orts- und Zeitangabe (Verzeichniß des Aushebungsoffiziers, § 2) Folgendes enthalten:

Die Wehrpflichtigen haben sich persönlich zu stellen. In der Regel wird Niemand als dienstuntauglich von der Wehrpflicht entlassen, der nicht persönlich vor der Untersuchungskommission erschienen ist.

Stellungspflichtige, welche wegen Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu stellen, haben sich diesfalls durch ein verschlossenes ärztliches Zeugniß auszuweisen. Solche Zeugnisse sind von den Betreffenden zeitig genug dem Kreiskommandanten einzureichen und werden von diesem der Untersuchungskommission vorgelegt.

Die Vorspiegelung nicht vorhandener oder die Verheimlichung vorhandener Gebrechen würde nachtheilige Folgen für den Fehlbaren nach sich ziehen (vergl. Verordnung betreffend

Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen § 49, Ziffer 5; ferner das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, vom 27. August 1851, Art. 1, Litt. i und Art. 156).

Alle Stellungspflichtigen haben eine Bescheinigung über ihre innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefundene Impfung vorzuweisen.

Kranke und Gehrechliche haben bezügliche Krankenzeugnisse mitzubringen und vorzuweisen; die Untersuchungskommission darf nur verschlossene Zeugnisse berücksichtigen. (S. § 21 der Instruktion über Untersuchung etc.)

Die Mannschaft hat reinlich, namentlich mit gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Junge Leute, welche höhere Schulanstalten besucht haben und von der Schulprüfung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre Studienzeugnisse mitzubringen.

§ 6. Leistungen der Kantone. Die kantonalen Militärbehörden haben für die Aushebung

a. die Kreiskommandanten und Sektionschefs dem Aushebungsoffizier zur Verfügung zu stellen;

b. die nöthigen Lokale bereit zu halten, und zwar

für die ärztliche Untersuchung ein geräumiges Vor- oder Auskleidezimmer, ein wenigstens 7 Meter langes, helles Untersuchungszimmer und ein kleines Nebenzimmer, welches dunkel gemacht werden kann behufs Vornahme von Spezialuntersuchungen;

für die pädagogische Prüfung und die Zuteilung die erforderlichen Lokale im Verhältniß zur Stärke der einberufenen Abtheilungen, sowie eine Wandtafel und das nöthige Schreibmaterial;

c. die voraussichtlich nöthige Anzahl Dienstbüchlein zu beschaffen und

d. das nöthige Aufsichtspersonal (Unteroffiziere) und 3—4 gewandte Sekretäre mit schöner Handschrift zur Verfügung bereit zu halten; zwei der letzteren sind für die ganze Dauer des Rekrutirungsgeschäftes zu bestellen (§ 1) und werden vom Bunde entschädigt (§ 10); die übrigen können an Ort und Stelle beigezogen werden.

§ 7. Das Verfahren bei der Aushebung wird in folgender Weise geordnet:

1) Die ärztliche Untersuchung, welche durch den Divisionsarzt oder seinen Stellvertreter mit Zuzug von ein oder zwei Militär-

ärzten vorgenommen wird, geschieht nach den Vorschriften der Instruktion vom 22. September 1875. Die beizuziehenden Aerzte werden von dem Divisionsarzt bezeichnet und rechtzeitig direkt aufgeboden. Dieselben sind so viel als möglich aus der Nähe des Aushebungsortes beizuziehen. Die Aerzte werden sich strenge an die erwähnte Verordnung und an allfällige nachträgliche Weisungen halten, um sowohl die Eintheilung Untauglicher als die Entlassung Tauglicher zu verhüten.

2) Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen. Der pädagogische Experte hat, wo es nothwendig erscheint, einen oder zwei Gehilfen beizuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehilfen sollen in jedem Kreis aus möglichster Nähe beigezogen werden. Die Prüfung selbst, über deren Anordnung sich der Experte mit dem Divisionsarzt zu verständigen hat, geschieht nach Anleitung des Regulativs vom 28. September 1875.

3) Nach Beendigung der ärztlichen Untersuchung und der pädagogischen Prüfung und nach Erstellung des Rekrutenverzeichnisses (Form. IV) findet die Zutheilung zu den einzelnen Waffengattungen in dem vorgeschriebenen Maße durch den Aushebungsoffizier mit Beihilfe des Vorsitzenden der Untersuchungskommission und des Kreiskommandanten statt.

Der Wehrpflichtige wird in die Kontrollen desjenigen Rekrutierungskreises eingetragen, in welchem derselbe untersucht worden ist.

So wie über die Zutheilung eines Wehrpflichtigen entschieden ist, wird die Eintragung in das Namensverzeichnis und in das Dienstbüchlein des Mannes gemacht.

Wenn voranzusehen ist, daß ein diensttauglich erklärter Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Rekrutierungskreise nehmen wird, so kann er diesem letztern bei der Rekrutierung zur Eintheilung, Ausrüstung und Instruktion zugewiesen werden (Art. 15 der Militärorganisation). Spätere Zuweisung an einen andern Kanton kann der Aushebungsoffizier verfügen; diejenige von Rekruten für Truppenkorps des Bundes jedoch nur mit Einwilligung des Waffenchefs.

4) Bei der Zutheilung auf die einzelnen Waffen sind in erster Linie diejenigen Truppengattungen zu berücksichtigen, welche, wie die Kavallerie, zu besondern Leistungen verpflichtet sind, oder welche, wie für Pontoniere, Pionniere, Sappeure, Arbeiter, Train, im bürgerlichen Leben eine geeignete Berufsthätigkeit ausüben. Die als diensttauglich Erfundenen, welche keiner Spezialtruppengattung zugetheilt werden, sind sofort zur Infanterie einzureihen.

Die bedingt Tauglichen sind vorab derjenigen Truppengattung zuzutheilen, bei welcher sie die besten Dienste leisten können.

Die Aushebung der Trompeter erfolgt unter Mitwirkung des Trompeterinstruktors des betreffenden Divisionskreises gemäß den Bestimmungen des Reglements über die Rekrutirung der Trompeter vom 31. März 1875. Ueber die Zutheilung jedes einzelnen Trompeters entscheidet der Aushebungsoffizier nach Anhörung des Instruktors.

5) Gegen den Entscheid der sanitarischen Experten eines Divisionskreises kann innerhalb zwei Monaten Berufung ergriffen werden. Hiefür werden folgende Rekursinstanzen bestimmt:

für Kreis	I	die Untersuchungskommission des	II. Kreises,
" "	II	" "	III. "
" "	III	" "	IV. "
" "	IV	" "	V. "
" "	V	" "	VI. "
" "	VI	" "	VII. "
" "	VII	" "	VIII. "
" "	VIII	" "	der Kreise I, IV oder VII.

Die Rekurskommissionen, welche aus dem Divisionsarzte und zwei von ihm beizuziehenden Militärärzten bestehen, haben ihre Anordnungen bezüglich Zeit und Ort der Sitzungen, sowie des Verfahrens selbst so zu treffen, daß den Rekurrenten möglichst wenig Opfer an Zeit und Geld auferlegt werden.

6) Die Rekurse der Stellungspflichtigen sind beim Divisionsarzt einzureichen, welcher dieselben nach Ablauf der Anmeldefrist dem Divisionsarzt derjenigen Division zustellt, deren Untersuchungskommission als Rekursinstanz zu funktionieren hat.

Die Anordnung der Einberufung der Angemeldeten vor die Rekursinstanz geht von dem Vorsitzenden der letzteren aus.

§ 8. Die Berichterstattung über die Aushebung geschieht nach folgenden Vorschriften:

1) Ueber das Ergebnis der Rekrutenuntersuchungen und über die Ausmusterung bereits eingetheilter Mannschaft hat der Divisionsarzt spätestens 14 Tage nach Schluß des Rekrutirungsgeschäfts dem Oberfeldarzte auf Grundlage der Untersuchungskontrollen und Protokolle Bericht zu erstatten (Formular I, B).

2) Die Berichte über die pädagogische Prüfung (Formular II) sind von dem leitenden Examinator dem Kreiskommandanten zuzustellen, welcher dieselben nach Eintragung der Ergebnisse in die Rekrutirungskontrollen der kantonalen Militärbehörde zuhanden des eidg. Militärdepartements einzureichen hat.

Lezteres soll längstens einen Monat nach Schluß der Rekrutirung eines Divisionskreises in den Besiz der bezüglichlichen Berichte gelangen.

3) Ueber das Ergebnis der Rekrutirung für die eidg. Truppenkorps eines Divisionskreises hat der Aushebungsoffizier dem Waffenchef unverzüglich Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist ein namentliches Verzeichniß (Formular IV) der ausgehobenen Rekruten beizulegen.

4) Längstens einen Monat nach Beendigung der Rekrutirung wird der Aushebungsoffizier dem eidg. Militärdepartement einen Schlußbericht über das Ergebnis derselben erstatten. Dem Bericht soll eine Tabelle (Formular III) beigelegt sein, aus welcher für jeden Rekrutirungskreis ersichtlich ist:

- a. die Zahl der Rekruten jeder Truppengattung und jeder Unterabtheilung derselben;
- b. die Zahl der Rekruten jeden Jahrganges und jeder Waffengattung.

Die andern Kantonen zugewiesenen Rekruten haben in der Tabelle ebenfalls zu figuriren und sind im Total inbegriffen. In der letzten Rubrik sind sie noch summarisch aufzuführen mit Angabe, welcher Waffe sie angehören und welchem Kanton sie zugewiesen seien.

Das Ergebnis des ganzen Divisionskreises ist nach den Rubriken des erwähnten Formulars zusammenzustellen. Die Tabellen der Rekrutirungskreise sind der Zusammenstellung beizuschließen.

5) Die Untersuchungskontrolle (Formular I A), sowie die Liste der Rekruten (Formular IV) mit der darauf notirten Zuteilung ist sobald als möglich wieder dem Kreiskommandanten zuzustellen, damit vom Kanton das Nöthige für Einkleidung und Aufgebot vorbereitet werden kann. Jede nachträgliche Abänderung der abgeschlossenen Rekrutenliste, anders als gemäß § 9, ist untersagt.

§ 9. Nachträgliche Rekrutirung und Versetzungen.

Stellungspflichtige, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, haben, abgesehen von der sie treffenden Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben, für das Rekrutenjahr den Pflichtersatz zu bezahlen.

Will ein Wehrpflichtiger, welcher wegen seiner Studien oder aus andern Gründen zur Zeit der Untersuchung landesabwesend oder sonst am Erscheinen außerordentlich verhindert war, im Jahre 1878 dennoch die Rekrutenschule bestehen, so kann auf seinen Wunsch dessen sanitarische Untersuchung durch eine reduzierte Kommission, bestehend aus dem Divisionsarzte und einem von diesem beigezogenen Militärarzt, auf Kosten des Gesuchstellers vorgenommen

werden. Bezügliche Begehren sind an den Divisionsarzt zu richten. Die Zuteilung ist Sache der kantonalen Militärbehörden unter Anzeige an den Aushebungsoffizier und für die Truppengattungen des Bundes an den Waffenchef.

Wer nach erfolgter Rekrutierung und vor der Einkleidung und Einrückung zur Rekrutenschule um Versezung zu einer andern Waffe einkommen will, hat sich unter Einsendung des Dienstbüchleins an den Chef derjenigen Waffe zu wenden, welcher er bisher zugeteilt war. Der Waffenchef, bei dem ein solches Begehren einlangt, hat sich mit dem Chef derjenigen Waffe, zu welcher der betreffende Wehrpflichtige versezt zu werden wünscht, in's Einvernehmen zu sezen; ist dieses vorhanden, so hat der letztere die Versezung unter Mittheilung an den Kanton und den Aushebungsoffizier vorzunehmen. In Konfliktfällen entscheidet hierüber das eidgenössische Militärdepartement.

§ 10. Die Entschädigung der nachbenannten bei der Aushebung thätigen Personen geschieht durch die eidg. Militärverwaltung in folgender Weise:

- a. Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt oder dessen Stellvertreter und der pädagogische Experte erhalten ein Taggeld von 15 Franken.
- b. Die Aerzte, sowie die pädagogischen Gehilfen ein solches von Fr. 12.
- c. Die beiden für die ganze Dauer des Rekrutierungsgeschäftes verwendeten Schreiber (§ 6 d) ein solches von je Fr. 8.

Die Genannten beziehen überdies die reglementarische Reiseentschädigung, welche auch den beigezogenen Instruktoeren auszu zahlen ist.

Ueber die Verrechnung und die Ausrichtung dieser Entschädigungen und die erforderlichen Vorschüsse wird das Oberkriegskommissariat die nöthigen Anordnungen treffen.

Die Ausrichtung der durch die Verordnung vom 27. März 1876 bestimmten Reiseentschädigungen an die stellungspflichtige Mannschaft geschieht durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, bezw. der Kreiskommandanten, welche hiefür vom eidg. Oberkriegskommissariat auf Verlangen die nöthigen Vorschüsse erhalten.

Ueber die diesbezüglichen Verausgabungen ist dem eidg. Oberkriegskommissariat sofort nach Beendigung der Aushebung Rechnung zu stellen.

Wir benuzen zugleich diesen Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 4. Juni 1877)

Herr Major Karl Suter, von Zofingen (Aargau), Instruktor I. Klasse der Infanterie im VIII. Divisionskreise, ist mit dem Gesuche um Entlassung von dieser Stelle cingekommen.

Diesem Gesuche entsprach der Bundesrath unter Verdankung der von Herrn Suter geleisteten Dienste.

Der Bundesrath wählte:

- | | | |
|------------------------------|------|---|
| als Verwalter des | | |
| eidg. Kriegsdepot in Luzern: | Hrn. | J. A. Schmid, von Luzern,
Direktor des dortigen Zeug-
hauses; |
| „ Magazinier des | | |
| eidg. Kriegsdepot in Wangen: | „ | Rudolf Roth, von Wangen
(provisorisch): |
| „ Postkommis in Basel: | „ | Friedrich Lehmann, Post-
aspirant, von Freimettigen
(Bern), in Basel. |

(Vom 6. Juni 1877.)

Der Bundesrath hat dem Hrn. Major Louis Jaquet, von Vallorbes (Waadt), Infanterie-Instruktor II Klasse, die von ihm nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle ertheilt und denselben auch, seinem Wunsche gemäß, von der Wehrpflicht enthoben.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1877
Date	
Data	
Seite	66-75
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 593

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.